

Eingang 21.09.24

Amtsgericht Sonthofen
Abteilung für Zivilsachen

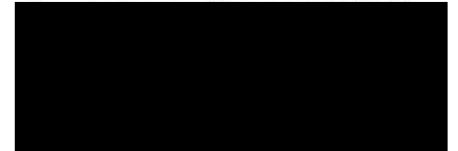


Amtsgericht Sonthofen Prinz-Luitpold-Str. 2, 87527 Sonthofen

Herrn
Sven Kuhne
Kalvarienbergstraße 70
87509 Immenstadt

für Rückfragen:
Telefon: 08321/618-0
Telefax: 08321/618-193
Zimmer: 111

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:



Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen

Datum
12.09.2024

In dem Rechtsstreit
Kuhne, S. ./ [Redacted]
wg. Schadensersatz

Sehr geehrter Herr Kuhne,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 12.09.2024.
Hinweis:

Die Akten werden dem für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde zuständigen Landgericht Kempten (Allgäu) vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/sonthofen> oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
Prinz-Luitpold-Str. 2
87527 Sonthofen

Haltestelle
Bahnhof Sonthofen

Nachtbriefkasten
Prinz-Luitpold-Str. 2
87527 Sonthofen

Kommunikation
Telefon:
08321/618-0
Telefax:
08321/618-190

Amtsgericht Sonthofen

Az.: [REDACTED]



In dem Rechtsstreit

Kuhne Sven, Kalvarienbergstraße 70, 87509 Immenstadt
- Kläger -

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Sonthofen durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am **12.09.2024**
folgenden

Beschluss

Der sofortigen Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss vom 22.07.2024 (Bl. 63/66 d. A.)
wird nicht abgeholfen, § 572 Abs. 1 ZPO.

Gründe:

Der sofortigen Beschwerde wird aus den im angefochtenen Beschluss genannten Gründen nicht
abgeholfen.

Das Vorbringen aus der Beschwerdeschrift rechtfertigt es nicht, von der angegriffenen Entschei-
dung abzuweichen. Insbesondere enthält der Beschwerdevortrag keine tatsächlichen oder recht-
lichen Gesichtspunkte, mit denen sich die angefochtene Entscheidung nicht befasst hat. Daher
hält das Gericht an der Begründung dieser Entscheidung fest und nimmt auf die Gründe Bezug.
Auch aufgrund der Beschwerdebegründung ist eine Änderung der Entscheidung nicht möglich.

Insbesondere kann aus dem Umstand, dass die Tochter des Beklagten in die streitgegenständliche Wohnung nicht eingezogen ist, nicht ohne Weiteres gefolgert werden, dass der Eigenbedarf nicht bestanden hat. Vielmehr legt dies lediglich einen Verdacht nahe, dass der Bedarf nur vorgezogen gewesen ist. Der daraus folgenden sekundären Darlegungslast ist der Beklagte vollumfänglich nachgekommen. Der Umzug des Beklagten [REDACTED] ist unstreitig erfolgt. Ob ein offizielles Versetzungsschreiben zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung bereits vorgelegen hat, ist aus Sicht des Gerichts nicht entscheidend.

gez.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Sonthofen, 12.09.2024

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig